Allgemeine Vertragsbedingungen für die Vermietung von Räumen und Flächen der Scala GmbH
(Stand 01.01.2025)

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Verträge zwischen Scala GmbH, Stuttgarter Straße 2, 71638 Ludwigsburg (nachfolgend „Scala“) und Dritten (nachfolgend „Veranstalter“) über die mietweise Überlassung von Räumen, Flächen, technischer Infrastruktur und sonstigen Leistungen zur Durchführung von Veranstaltungen.
2. Abweichende Geschäftsbedingungen des Veranstalters gelten nur, wenn Scala diesen ausdrücklich in Textform zugestimmt hat.

---

§ 2 Vertragsschluss

1. Angebote von Scala sind freibleibend, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.
2. Ein Vertrag kommt zustande durch
   - schriftliche oder in Textform erklärte Annahme eines Angebots von Scala durch den Veranstalter oder
   - Unterzeichnung einer Mietvereinbarung durch beide Parteien bzw. schriftliche Buchungsbestätigung von Scala.
3. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schrift- oder Textform (z. B. E-Mail).

---

§ 3 Mietgegenstand, Nutzung, Untervermietung

1. Mietgegenstand sind die in der jeweiligen Mietvereinbarung konkret bezeichneten Räumlichkeiten und Flächen (z. B. Saal, Foyer, Nebenräume, Künstlergarderoben) sowie die darin enthaltenen vorhandenen Einrichtungen und technischen Anlagen.
2. Die Nutzung ist auf den in der Mietvereinbarung beschriebenen Zweck (Art der Veranstaltung, Datum, Zeitraum) beschränkt. Jede darüber hinausgehende Nutzung bedarf der vorherigen Zustimmung von Scala.
3. Eine Untervermietung oder sonstige Überlassung an Dritte ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Scala zulässig.
4. Der Veranstalter hat die jeweils gültige Versammlungsstättenverordnung, die Vorschriften zum Jugendschutz sowie alle sonstigen relevanten gesetzlichen und behördlichen Vorgaben einzuhalten.

---

§ 4 Vergütung und Zahlungsbedingungen

1. Die Höhe der Miete und Vergütung für Technik, Personal und sonstige Leistungen ergibt sich aus dem individuellen Angebot bzw. der Mietvereinbarung. Alle Beträge verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer, sofern nicht anders angegeben.
2. Sofern im Einzelfall nichts Abweichendes vereinbart wird, gilt folgende Fälligkeit:
    - **70 % der vereinbarten Gesamtvergütung unmittelbar nach Vertragsschluss** (Zahlungseingang bei Scala),
    - **30 % der vereinbarten Gesamtvergütung sowie die bis dahin absehbaren Zusatzleistungen spätestens einen Werktag vor der Veranstaltung** (Zahlungseingang bei Scala).
3. Weitere, erst nach der Veranstaltung feststehende Zusatzleistungen (z. B. Mehrstunden von Technikpersonal, zusätzlich beauftragte Technik, Mehrreinigung etc.) werden gesondert abgerechnet und sind mit Rechnungsstellung fällig.
4. Gerät der Veranstalter mit einer fälligen Zahlung in Verzug, ist Scala nach Mahnung und angemessener Fristsetzung berechtigt,
    - vom Vertrag zurückzutreten bzw. diesen aus wichtigem Grund zu kündigen und
    - Schadensersatz (z. B. Ausfallvergütung) nach Maßgabe dieser AGB zu verlangen.

---

§ 5 Pflichten des Veranstalters – Genehmigungen, GEMA, KSK

1. Der Veranstalter ist verantwortlich für alle für seine Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen, Anzeigen und Erlaubnisse sowie für die Einhaltung der ihm auferlegten Pflichten.
2. Insbesondere obliegt dem Veranstalter die Anmeldung und Zahlung
    - der GEMA-Gebühren und ggf. weiterer Lizenzgebühren/Tantiemen sowie
    - der Beiträge an die Künstlersozialkasse (KSK), sofern einschlägig.
3. Auf Wunsch kann Scala bestimmte Anmeldungen (z. B. GEMA) gegen gesonderte Vergütung übernehmen; dies bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
4. Der Veranstalter stellt Scala von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die aus der Nichtbeachtung dieser Pflichten resultieren.

---

§ 6 Mitwirkungspflichten, technische und organisatorische Planung

1. Der Veranstalter ist verpflichtet, Scala und den von Scala beauftragten Dienstleistern alle für eine sichere, rechtssichere und technisch einwandfreie Durchführung der Veranstaltung erforderlichen Informationen rechtzeitig, vollständig und wahrheitsgemäß zur Verfügung zu stellen.
2. Hierzu gehören insbesondere:
    - vollständiger technischer Rider (Licht, Ton, Bühne, ggf. Video),
    - detaillierter Ablaufplan inklusive Auf- und Abbauzeiten und Proben,
    - Informationen zur mitgebrachten Technik, Dekoration, Bühnenbild und Sonderbauten,
    - Angaben zur An- und Abreise (Fahrzeuge, Anlieferzeiten, Zufahrten),
    - Angaben zur voraussichtlichen Personenzahl im Haus (Künstler:innen, Crew, Produktion, Veranstalter, weitere Beteiligte),
    - Angaben dazu, ob Einlass, Tages-/Abendkasse, Saalordnung und Security durch den Veranstalter oder durch Scala bzw. deren Dienstleister übernommen werden,
    - Benennung einer verbindlichen technischen Ansprechperson (Name, Funktion, Kontaktdaten).
3. Diese Informationen sind Scala **spätestens drei Monate vor dem Veranstaltungstermin** in Textform (z. B. per E-Mail) vorzulegen. Änderungen danach sind unverzüglich mitzuteilen.
4. Der Veranstalter hat seine technischen Anforderungen an die baulichen und technischen Gegebenheiten des Hauses anzupassen. Scala ist berechtigt, die technische und organisatorische Planung durch eigene oder beauftragte technische Dienstleister (z. B. Fichtner) prüfen und freigeben zu lassen. Scala stützt sich bei der Beurteilung der technischen Machbarkeit und Sicherheit auf die Expertise dieser Dienstleister.

---

§ 7 Technik, zusätzliche Leistungen

1. Umfang und Art der von Scala bereitgestellten Technik (z. B. Haus-PA, Licht, Bühneninfrastruktur) ergeben sich aus der individuellen Vereinbarung.
2. Über den vereinbarten Umfang hinausgehende Technik, zusätzliche Geräte oder Sonderlösungen werden gesondert angeboten und abgerechnet.
3. Änderungswünsche hinsichtlich technischer Ausstattung oder Ablauf sind mit angemessener Vorlaufzeit mitzuteilen; Scala kann diese nach technischer und betrieblicher Möglichkeit gegen gesonderte Vergütung umsetzen.

---

§ 8 Veranstalterhaftung, Veranstalterhaftpflichtversicherung

1. Der Veranstalter hat die Mietsache sorgfältig und pfleglich zu behandeln.
2. Der Veranstalter haftet für alle Schäden an Gebäuden, Einrichtungen und Inventar, die durch ihn, seine Mitarbeiter:innen, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen, beauftragte Dienstleister, Künstler:innen oder Veranstaltungsgäste verursacht werden.

3. Die Haftung umfasst auch Folgeschäden, insbesondere entgangene Mieten und Schäden, die dadurch entstehen, dass Mietsachen nicht weitervermietet werden können oder Veranstaltungen Dritter nicht oder nicht wie geplant stattfinden können.
4. Der Veranstalter stellt Scala von allen Ansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung gegen Scala geltend gemacht werden, soweit sie auf ein Verhalten des Veranstalters oder der ihm zuzurechnenden Personen zurückzuführen sind.
5. Der Veranstalter ist verpflichtet, für die Dauer der Veranstaltung eine **Veranstalterhaftpflichtversicherung** mit ausreichender Deckungssumme abzuschließen. Diese soll mindestens folgende Deckungssummen vorsehen:
    - 3,0 Mio. € für Personenschäden,
    - 3,0 Mio. € für Sachschäden,
    - 500.000 € für Vermögensschäden.
6. Scala kann vom Veranstalter den Nachweis dieser Versicherung (Versicherungsschein bzw. Police und Versicherungsbedingungen) in Textform verlangen. Erfolgt der Nachweis trotz Aufforderung nicht rechtzeitig, ist Scala berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen und die Veranstaltung abzusagen.

---

§ 9 Haftung von Scala

1. Scala haftet unbeschränkt für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung von Scala, deren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen beruhen.
2. Für sonstige Schäden haftet Scala nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
3. Bei einfach fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) ist die Haftung von Scala auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.
4. Eine Haftung für entgangenen Gewinn des Veranstalters ist ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.
5. Im Übrigen ist die Haftung von Scala ausgeschlossen, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

---

§ 10 Rücktritt und Stornierung durch den Veranstalter

1. Der Veranstalter kann bis **12 Monate vor Beginn der Veranstaltung** kostenfrei schriftlich vom Vertrag zurücktreten.
2. Danach ist ein Rücktritt nur unter Anwendung der folgenden Stornosätze von der vertraglich vereinbarten Miete einschließlich Nebenkosten zuzüglich Umsatzsteuer möglich:
    - **12 bis 8 Monate vor Veranstaltungsbeginn:** 20 %
    - **8 bis 6 Monate vor Veranstaltungsbeginn:** 40 %
    - **6 bis 3 Monate vor Veranstaltungsbeginn:** 75 %
    - **weniger als 3 Monate vor Veranstaltungsbeginn:** 100 %

3. Der Rücktritt muss in jedem Falle schriftlich oder in Textform (z. B. per E-Mail) erklärt werden.
4. Hat Scala bis zur Absage weitergehende Aufwendungen getätigt (z. B. für externes Personal, beauftragte Dienstleister, Sondertechnik, Marketingmaßnahmen), trägt der Veranstalter diese Kosten zusätzlich zu der gemäß vorstehender Staffel geschuldeten Stornopauschale gegen Rechnungsstellung.
5. Dem Veranstalter bleibt das Recht vorbehalten nachzuweisen, dass Scala ein geringerer oder keinerlei Schaden entstanden ist. Scala wird dem Veranstalter auf Verlangen Auskunft über die bis zur Absage entstandenen Kosten erteilen.

---

§ 11 Rücktritt und Kündigung durch Scala

1. Scala ist berechtigt, aus sachlich gerechtfertigtem Grund vom Vertrag zurückzutreten oder diesen aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
    - der Veranstalter fällige Zahlungen trotz Mahnung und Fristsetzung nicht leistet,
    - der Veranstalter seine Mitwirkungspflichten nach diesen AGB trotz Aufforderung nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt,
    - behördliche Auflagen, gesetzliche Bestimmungen oder Sicherheitsgründe der Durchführung der Veranstaltung entgegenstehen,
    - die Veranstaltung nach objektiver Einschätzung von Scala oder der von Scala beauftragten Dienstleister sicherheitsrelevante Risiken birgt.
2. **Unklare Produktion / fehlende Planung drei Monate vor Veranstaltung**
   Sind spätestens drei Monate vor dem Veranstaltungstermin
    - die technischen Anforderungen,
    - der Produktionsumfang (Bühnenbild, szenische Verwandlungen, besondere Effekte) oder
    - die personelle Besetzung und Verantwortlichkeiten vor Ort
      trotz Aufforderung nicht so konkretisiert, dass eine sichere und technisch einwandfreie Planung möglich ist, kann Scala dem Veranstalter eine angemessene Nachfrist zur vollständigen Nachholung der Angaben setzen. Erfolgt dies nicht fristgerecht oder verbleiben wesentliche Unklarheiten, ist Scala berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen und die Veranstaltung abzusagen.
3. **Fehlende technische Durchführbarkeit**
   Stellt der von Scala beauftragte technische Dienstleister nach sorgfältiger Prüfung fest, dass eine einwandfreie und sichere Durchführung der Veranstaltung unter den gegebenen technischen und baulichen Rahmenbedingungen nicht möglich ist und passt der Veranstalter seine Planung trotz Aufforderung nicht oder nicht rechtzeitig entsprechend an, ist Scala berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen und die Veranstaltung nicht durchzuführen. Scala ist berechtigt, sich hierbei auf die fachliche Einschätzung des technischen Dienstleisters zu stützen.
4. In allen Fällen eines von dem Veranstalter zu vertretenden Rücktritts oder einer Kündigung durch Scala bleibt der Veranstalter zur Zahlung der vereinbarten Vergütung verpflichtet, abzüglich ersparter Aufwendungen und

abzüglich dessen, was Scala durch anderweitige Vermietung erlangt oder böswillig zu erlangen unterlässt. Scala ist berechtigt, eine pauschale Ausfallvergütung in Höhe der in § 10 genannten Stornosätze zu verlangen. Dem Veranstalter bleibt der Nachweis vorbehalten, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

---

§ 12 Sicherheit, Hausrecht, Ausbau und Veränderungen

1. Der Veranstalter ist für die Einhaltung aller sicherheitsrelevanten Vorgaben (Versammlungsstättenverordnung, Brandschutz, Flucht- und Rettungswege etc.) mitverantwortlich.
2. Das Hausrecht liegt bei Scala bzw. deren Beauftragten. Weisungen des Personals von Scala und der eingesetzten Dienstleister sind zu befolgen.
3. Feuerlöscher, Feuermelder, Hydranten, Notausgänge, Fluchtwege und sicherheitsrelevante Einrichtungen dürfen weder verdeckt noch verstellt werden.
4. Bauliche Veränderungen, Befestigungen an Wänden, Decken oder Böden, Montage von Dekoration, Sonderbauten oder technische Umbauten bedürfen der vorherigen Zustimmung von Scala.
5. Festgestellte Schäden an der Mietsache sind Scala unverzüglich anzuzeigen.

---

§ 13 Rückgabe der Mietsache

1. Nach Ende der Veranstaltung ist die Mietsache im **geräumten, besenreinen Zustand** zurückzugeben.
2. Im Rahmen der Rückgabe kann ein gemeinsames Abnahmeprotokoll erstellt werden. Festgestellte Schäden und Verunreinigungen gehen zu Lasten des Veranstalters.

---

§ 14 Höhere Gewalt

1. Fällt die Veranstaltung aufgrund **höherer Gewalt** aus, entfallen die gegenseitigen Pflichten der Parteien zur Gebrauchsüberlassung und zur Mietzinszahlung. Eine bereits erbrachte Mietzinszahlung ist zurückzuerstatten.
2. Bis dahin getätigte Aufwendungen tragen beide Vertragsparteien jeweils selbst.
3. Höhere Gewalt liegt gemäß der Rechtsprechung nur bei unvorhergesehenen Ereignissen wie z. B. plötzlichen Epidemien, kriegerischen Auseinandersetzungen, atomaren Katastrophen, Erdbeben, Maul- und Klauenseuche etc. vor.
4. **Nicht** als höhere Gewalt gelten insbesondere der Ausfall von Künstler:innen, schlechtes Wetter oder unerwartet niedrige Vorverkaufszahlen von Eintrittskarten o. Ä.

§ 15 Schlussbestimmungen

1. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist, soweit gesetzlich zulässig, Ludwigsburg.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine wirksame Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.